

Satzung

des Sportclub Sinzing e. V.



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportclub Sinzing e. V.“
- (2) Er wurde im Jahr 1946 in Sinzing gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg unter Vereinsnummer 292 eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV). Er erkennt die Satzungen, Geschäftsordnungen und die einschlägigen Bestimmungen dieser Institutionen und der für die jeweiligen Abteilungen zuständigen Fachverbände an.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Sinzing.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung – Abschnitt „steuerbegünstigte Zwecke“.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein erfüllt seine Aufgaben, in dem er den Mitgliedern sein gesamtes Vermögen, Baulichkeiten, Sportanlagen und Geräte zur Verfügung stellt und damit die Voraussetzung für die Ausübung eines organisierten Sportbetriebes schafft.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur bis spätestens 31.12. des Jahres der Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden. Minderjährige und sonst in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen bedürfen zur Beitrittserklärung der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Mit Erreichen der Volljährigkeit haben Minderjährige aktives und passives Wahlrecht in der Delegiertenversammlung.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verein.
- (3) Die Eintrittserklärung ist mittels Aufnahmeantrag schriftlich vorzulegen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Austritt:
 - a) Der Austritt ist unter Einhaltung der Kündigungsfrist von sechs Wochen nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.
 - b) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Buchstabe a) ist der rechtzeitige Eingang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

(2) Ausschluss:

- a) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigen, vereinschädigenden Gründen zulässig.
- b) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes der Vereinsrat. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor dem Zusammentreffen des Vereinsrates mitzuteilen. Eine schriftliche Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Vereinsratssitzung zu verlesen. Außerdem kann das Mitglied bei der Sitzung gehört werden.
- c) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss ist nicht anfechtbar. Der Beschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefs bekannt gemacht.

(3) Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod und Streichung

- a) Die Beendigung erfolgt beim Tode des Mitgliedes.
- b) Die Mitgliedschaft kann außerdem beendet werden, wenn das Mitglied vier Wochen nach Fälligkeit der Beiträge oder sonstiger Abgaben in Rückstand ist und diese auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von sechs Wochen beglichen hat. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes, gerichtet sein und den Hinweis auf die mögliche Beendigung enthalten. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft in diesem Fall erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wobei dieser dem Mitglied nicht mehr bekannt gemacht werden muss. Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Beiträge oder Abgaben bleibt trotz Beendigung der Mitgliedschaft bestehen.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist jegliches Vereinseigentum sowie jede Art von Berechtigungsausweisen an den Verein zurückzugeben.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

(1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.

(2) Bei Eintritt in den Verein kann eine Vereinsumlage bei besonderem Finanzbedarf erhoben werden.

(3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Vereinsumlage wird von der Delegiertenversammlung bestimmt.

(4) Je nach den Erfordernissen können die Abteilungen zweckgebundene Zusatzbeiträge oder Aufnahmegebühren erheben. Die Entscheidung hierfür obliegt nach objektiver Offenlegung der Notwendigkeit und des Verwendungszwecks ausschließlich dem Vorstand.

(5) Der Beitrag ist jährlich, mindestens halbjährlich, im Voraus zu entrichten, möglichst per Lastschrift-Einzugsermächtigung.

(6) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Delegiertenversammlung (§§ 9 – 14 der Satzung)
- b) Der Vorstand (§§ 15 und 16 der Satzung)
- c) Der Vereinsausschuss (§ 17 der Satzung)
- d) Der Vereinsrat (§§ 18 – 20 der Satzung)

§ 9 Delegiertenversammlung

(1) Die Delegierten sind von den Abteilungen für drei Jahre zu wählen. Als Delegierte stehen bereits fest:

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) die Mitglieder des Vereinsrates
- c) die Abteilungsleiter und jeweils ein Stellvertreter
- d) der Vereinsjugendleiter und sein Stellvertreter
- e) der stellvertretende Schatzmeister und der stellvertretende Schriftführer

Die Abteilungen wählen pro angefangene 100 Abteilungsmitglieder einen weiteren Delegierten, zusätzlich 50% Ersatzdelegierte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Anzahl dieser Delegierten wird vom Hauptverein anhand der jährlichen BLSV-Mitgliedermeldung bestimmt. Das Delegiertenmandat ist nicht übertragbar. Die Delegiertenversammlung ist als ordentliche Jahreshauptversammlung zu berufen.

(2) Alle Vereinsmitglieder, die nicht Delegierte sind, können der Delegiertenversammlung beiwohnen, jedoch ohne Stimmrecht.

§ 10 Berufung der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist zu berufen:

- (1) In den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres. Hierbei hat die Delegiertenversammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.
- (2) Als außerordentliche Versammlung – vom Vorstand, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.

§ 11 Form der Berufung

(1) Die Delegiertenversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von wenigstens drei Wochen

- a) durch Veröffentlichung als Aushang an der Vereinsanlage in Sinzing (schwarzes Brett, Schaukasten),
- b) bei Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) schriftlich an jedes Delegiertenmitglied zur Beschlussfassung

einberufen.

- (2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Tagesordnung bezeichnen.
- (3) Anträge zur Delegiertenversammlung sind schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen an den Vorstand zu richten. Dies gilt nicht für Wahlen und Satzungsänderungen.

§ 12 Beschlussfähigkeit und Leitung

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung. Die Beschlussfähigkeit wird durch den Versammlungsleiter festgestellt.
- (2) Versammlungsleiter ist derjenige, der die Versammlung einberufen hat oder sein Stellvertreter.
- (3)
 - a) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der Delegierten erforderlich.
 - b) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Delegiertenversammlung mit derselben Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Diese weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstermin stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die schriftliche Einladung zu der weiteren Versammlung muss den Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 3c) enthalten.
 - c) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten mit 2/3 der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlussfähig.

§ 13 Beschlussfassung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens ¼ der stimmberechtigten Delegierten ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Delegierten. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Briefliche Stimmabgabe oder Übertragung von Stimmen ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (3) Zu einem Beschluss, der die Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

§ 14 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschriften einzusehen.

§ 15 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) besteht aus:
 - a) Erster Vorsitzender
 - b) Zweiter Vorsitzender
 - c) Dritter Vorsitzender
 - d) Schatzmeister
 - e) Schriftführer
- (2) Die Vorstandsmitglieder vertreten stets einzeln, im Innenverhältnis wird bestimmt: Der 2. Vorsitzende darf sein Vertretungsrecht nur ausüben, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist, der 3. Vorsitzende nur dann, wenn der 1. und 2. Vorsitzende verhindert sind, der Schatzmeister nur dann, wenn 1. und 2. und 3. Vorsitzender verhindert sind, der Schriftführer nur dann, wenn 1. und 2. und 3. Vorsitzender und Schatzmeister verhindert sind. Bei Vorstandsbeschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit. Die Aufgaben und Befugnisse der Vorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung geregelt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden durch Beschluss der Delegiertenversammlung auf die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bestellt und bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden des 1. Vorsitzenden betraut der Vereinsrat ein anderes Vorstandsmitglied mit diesem Amt kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung (§ 10 Abs. 1).
- (5) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet nach Ablauf des gewählten Zeitraumes.
- (6) Vorstandsämter können nur von jeweils einer Person besetzt werden.
- (7) Der Vorstand kann längstens für die Dauer seiner Amtszeit einen Geschäftsführer bestimmen. Dessen Aufgaben regelt die Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 16 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zu den Rechtsgeschäften, die den Verein in Höhe von mehr als 15.000 (in Worten fünfzehntausend) Euro verpflichten, die Zustimmung des Vereinsausschusses erforderlich ist. Ab einem Betrag von mehr als 50.000 (in Worten fünfzigtausend) Euro ist die Zustimmung der Delegiertenversammlung notwendig.

§ 17 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a) dem Vorstand
- b) den Abteilungsleitern oder deren Stellvertretern
- c) dem Vereinsjugendleiter oder dessen Stellvertreter.

Näheres regeln die Ordnungen, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 18 Vereinsrat

- (1) Der Vereinsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen durch die Delegiertenversammlung für drei Jahre.
- (2) Daneben werden zwei Ersatzleute durch die Delegiertenversammlung gewählt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vereinsratsmitgliedes oder dauernder Verhinderung rückt der jeweils gewählte Ersatzmann automatisch nach.
- (3) Die Vereinsräte dürfen keinesfalls andere Ämter im Verein bekleiden, müssen aber Mitglied im Sportclub Sinzing e. V. sein und dürfen nicht dem Vereinsausschuss (§ 17) angehören.
- (4) Der Vereinsrat fungiert als neutrales Organ und soll in seiner Zusammensetzung möglichst unbeeinflusst und vorurteilslos sein und im Sinne vereinsfördernden Wirkens um Ausgleich und Gerechtigkeit bemüht sein.
- (5) Unmittelbar nach der jährlichen Delegiertenversammlung wählen die Vereinsratsmitglieder aus ihrer Mitte den
 - a) Vorsitzenden
 - b) dessen Stellvertreter
 - c) Schriftführer (Protokollführer)

§ 19 Aufgaben des Vereinsrates

- (1) Der Vereinsrat überwacht die Einhaltung der Satzung sowie der Ordnungen und die Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
- (2) Er fördert maßgeblich das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit.
- (3) Er unterstützt den Vorstand mit Rat und Tat.
- (4) Der Vereinsrat ist berechtigt, an allen Versammlungen des Vorstandes, der Abteilungen und der Ausschüsse – ohne Stimmrecht – beratend teilzunehmen.
- (5) Er ist berechtigt, sämtliche schriftliche Unterlagen, Kassenberichte und Buchungsunterlagen des Vereins und seiner Abteilungen einzusehen.
- (6) In begründeten Fällen kann der Vereinsrat umgehend eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen, um Amtsträger des Vereins zu entlassen bei grob fahrlässiger Verletzung der Satzung.

- (7) Der Vereinsrat wird tätig bei berechtigter Aufforderung
- a) bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Vorstandes und anderer Funktionäre des Vereins, insbesondere über deren Zuständigkeit
 - b) bei Streitigkeit zwischen einzelnen Vereinsmitgliedern und dem Vorstand oder anderen Funktionären.

§ 20 Beschlussfähigkeit des Vereinsrates

- (1) Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn
- a) alle Mitglieder durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter persönlich eingeladen wurden,
 - b) mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Fehlen die seines Stellvertreters.

- (2) Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von allen Anwesenden zu unterzeichnen.
- (3) Der Vereinsrat tritt einmal pro Quartal zusammen oder wenn Erfordernisse des Vereins dies notwendig machen.

§ 21 Vereinsjugend

- (4) Die Vereinsjugend wird durch den Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung und dessen Stellvertreter repräsentiert.
- (5) Der Verein erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.

§ 22 Ordnungen

Der Verein gibt sich Ordnungen. Sie werden vom Vereinsausschuss beschlossen und mit einfacher Mehrheit vom Vereinsausschuss geändert.

§ 23 Erklärungen und Veröffentlichungen

- (1) Außer dem Vorstand ist kein Mitglied berechtigt, im Namen des Sportclub Sinzing mündliche oder schriftliche Erklärungen irgendwelcher Art abzugeben, soweit sie nicht der Satzung, der Geschäftsordnung oder sonstigen Beschlüssen der Delegiertenversammlung entsprechen.
- (2) Veröffentlichungen müssen mit dem Zweck und dem Ansehen des Vereins im Einklang stehen.

§ 24 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch Beschlussfassung der Delegiertenversammlung (vgl. § 12 Abs. 3 der Satzung) aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Sinzing, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Gesetzliche Bestimmungen

In Ergänzung dieser Satzung gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 25a Haftung

- (1) Soweit nicht eine Haftpflichtversicherung im Einzelfall eingreift, ist die Haftung
 - a) des Vereins und der Vereinsorgane gegenüber Mitgliedern und anderen Organen,
 - b) sowie der Mitglieder gegenüber dem Verein und untereinanderauf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Der Verein verpflichtet sich, Personen, die berechtigt für ihn tätig werden, von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 03.12.2010 beschlossen und tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Sinzing, 04.12.2010

Versammlungsleiter:

Franz Schöppl
1. Vorsitzender

Protokollführer:

Ernst Huber
3. Vorsitzender